



Turnverband Rhein-Sieg, Bonn e.V.

**Antrag zur Satzungsänderung des Turnverbandes Rhein-Sieg, Bonn e.V. an den
Verbandsturntag vom 20.09.2025**

Bestehende Satzung:	Änderungsvorschlag:
§ 1 Name, Sitz, Zweck 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. Der Verband bezweckt die Pflege und die Förderung des Turnens und des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit für alle Alters- und Leistungsstufen beiderlei Geschlechts in zeitgemäßen Formen als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und Weg zur aktiven Freizeitgestaltung. 6. ... Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.	§ 1 Name, Sitz, Zweck 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. Der Verband bezweckt die Pflege und die Förderung des Turnens und des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit für alle Alters- und Leistungsstufen beiderlei Geschlechts in zeitgemäßen Formen als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und Weg zur aktiven Freizeitgestaltung. 6. ... Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
§ 2 Gemeinnützigkeit 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. ...	§ 2 Gemeinnützigkeit 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitarbeitende des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. ...

§ 5 Beitrag und Umlagen 1. ... 2. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen, die bei der Mitgliedererhebung zum 01.01. für das laufende Jahr oder bei der letzten, dem Verband vorliegenden Meldung festgestellt worden sind. Für nicht rechtzeitig abgegebene Bestandsmeldungen wird ein Aufschlag von 10% auf die vorliegenden Zahlen vorgenommen. Korrekturen sind nur bis zum 15.02. d.J. möglich.	§ 5 Beitrag und Umlagen 1. ... 2. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen, die bei der Mitgliedererhebung zum 01.01. für das laufende Jahr oder bei der letzten, dem Verband vorliegenden Meldung festgestellt worden sind. Für nicht rechtzeitig abgegebene Bestandsmeldungen wird ein Aufschlag von 10% auf die vorliegenden Zahlen vorgenommen. Korrekturen sind nur bis zum 15.02. d.J. möglich.
§ 7 Verbandsturntag 1. ... 2. ... 3. Alle zwei Jahre, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres, findet ein Verbandsturntag statt. Der Gesamtvorstand kann einen späteren Termin beschließen. Die Einladung zum Verbandsturntag ist spätestens fünf Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen bekanntzugeben. Sie kann im Verbandsorgan „Die Brücke“ und in der Rheinischen Turnzeitung veröffentlicht werden. Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Verbandsturntag schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. 4.4. die Mitglieder des Gesamtvorstandes entsprechend § 9 der Satzung und die zwei Kassenprüfer für vier Jahre zu wählen; ...	§ 7 Verbandsturntag 1. ... 2. ... 3. Alle zwei Jahre, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres, findet ein Verbandsturntag statt. Der Gesamtvorstand kann einen späteren Termin beschließen. Die Einladung zum Verbandsturntag ist spätestens fünf Wochen vorher schriftlich in Textform mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen bekanntzugeben. Sie kann im Verbandsorgan „Die Brücke“ und in der Rheinischen Turnzeitung veröffentlicht werden. Anträge sind spätestens sieben vierzehn Tage vor dem Verbandsturntag schriftlich in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. 4.4. die Mitglieder des Gesamtvorstandes entsprechend § 9 der Satzung für vier Jahre und die zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre jeweils einen Kassenprüfer rotierend für vier Jahre zu wählen; ...
§ 9 Gesamtvorstand 1. Den Gesamtvorstand bilden: 1.1 der/die Vorsitzende 1.2. der/die stellv. Vorsitzende Organisation 1.3 der/die stellv. Vorsitzende Sport 1.4 der/die stellv. Vorsitzende Finanzen	§ 9 Gesamtvorstand 1. Den Gesamtvorstand bilden: 1.1 der/die Vorsitzende 1.1 der/die Vorsitzende Organisation 1.2 der/die Vorsitzende Sport 1.3 der/die Vorsitzende Finanzen

1.5 der/die Vertreter/-in der Turnjugend 1.6 sonstige Vorstandsmitglieder nach Bedarf und Wahl 2. ... 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die drei stellv. Vorsitzenden. 4. Zur rechtswirksamen Vertretung des Verbandes genügt das Zusammenwirken von zwei dieser Vorstandsmitglieder (der/die Vorsitzende bzw. der/die drei stellv. Vorsitzenden).	1.4 der/die Vertreter/-in der Turnjugend 1.5 sonstige Vorstandsmitglieder nach Bedarf und Wahl 2. ... 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die drei stellv. Vorsitzenden. 4. Zur rechtswirksamen Vertretung des Verbandes genügt das Zusammenwirken von zwei dieser Vorstandsmitglieder (der/die Vorsitzende bzw. der/die drei stellv. Vorsitzenden).
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandsturntag durch Stimmenmehrheit jeweils für vier Jahre mit der Maßgabe gewählt. , dass turnusmäßig die Hälfte des Vorstandes alle zwei Jahre ausscheidet, und zwar in folgenden Gruppen: a. der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende Organisation b. der/die Vorsitzende Sport, der/die stellv. Vorsitzende Finanzen	5. Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandsturntag durch Stimmenmehrheit jeweils für vier Jahre mit der Maßgabe gewählt. , dass turnusmäßig die Hälfte des Vorstandes alle zwei Jahre ausscheidet, und zwar in folgenden Gruppen: a. der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende Organisation b. der/die Vorsitzende Sport, der/die stellv. Vorsitzende Finanzen
§ 10 Geschäftsführender Vorstand 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1.1 dem/der Vorsitzenden 1.2 dem/der stellv. Vorsitzenden Organisation 1.3 dem/der stellv. Vorsitzenden Sport 1.4 dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen	§ 10 Geschäftsführender Vorstand 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1.1 dem/der Vorsitzenden 1.1 dem/der stellv. Vorsitzenden Organisation 1.2 dem/der stellv. Vorsitzenden Sport 1.3 dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen

§ 11 Turnausschuss 2. Dem Turnausschuss gehören an 2.1. der/die stellv. Vorsitzende Organisation 2.2. der/die stellv. Vorsitzende Sport 2.3.	§ 11 Turnausschuss 2. Dem Turnausschuss gehören an 2.1. der/die stellv. Vorsitzende Organisation 2.2. der/die stellv. Vorsitzende Sport 2.3.
§ 14 Geschäftsführung 1. ... 2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für verbandliche Tätigkeiten einstellen. 3. ... 4. Das (arbeitsrechtliche) Direktionsrecht im Falle von Abs. 2 und 3 hat der/die Vorsitzende des Verbandes, er kann es delegieren.	§ 14 Geschäftsführung 1. ... 2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Mitarbeitende für verbandliche Tätigkeiten einstellen. 3. ... 4. Das (arbeitsrechtliche) Direktionsrecht im Falle von Abs. 2 und 3 hat haben der/die Vorsitzenden des Verbandes gemäß § 9.4. dieser Satzung. er kann es Sie können es delegieren.
§ 15 Turnerjugend 1. ... 2. ... 3. Der Verbandjugendturntag muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandsturntag stattfinden.	§ 15 Turnerjugend 1. ... 2. ... 3. Der Verbandjugendturntag muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandsturntag stattfinden, jedoch frühestens acht Wochen vorher.
§ 17 Ordnungen 1. ... 2. ... 2.1. ... 2.2. ... 2.3. die Fachordnungen	§ 17 Ordnungen 1. ... 2. ... 2.1. ... 2.2. ... 2.3. die Finanzordnung 2.4. die Fachordnungen